

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i.V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Hamburg, den 27. Juli 2005  
Der Landeswahlleiter

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiernit durch meine Unterschrift die Landesliste der

### Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

für das Land

Hamburg

(Name des Landes)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Land wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Die Gemeindebehörde

<sup>1)</sup> Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

<sup>2)</sup> Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

<sup>3)</sup> Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.